GERECHTIGKEIT

VHS-Aachen, Vortrag am 26.3.2002
F. G. Rohde

1. VORBEMERKUNG

Triplet : GESETZ, RECHT, GERECHTIGKEIT

GESETZ = Kodex, Norm zur Regelung von
a) Verfahren, Ablaufen
b) menschlichen Verhaltensweisen durch
- Gebote
- Verbote
- Erlaubnisse

RECHT = Gesamtheit der Normen, die vom Staat gesetzt und durchgesetzt werden.

GERECHTIGKEIT = Inhalt der Rechtsidee des RECHTS (Leibnitz)
a) als Norm des menschlichen Zusammenlebens, Grundlage der Gesellschaftsordnung
b) Unterscheidung :
- austeilende G. (Justitia distributiva)
- ausgleichende G. (Justitia commutativa) (s.u.)

2. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

2.1 ALTES + NEUES TESTAMENT

MOSES 1300 v.Ch
G = Vergeltungsprinzip : Auge um Auge , Zahn um Zahn

JESUS Matthäus 5,38
G = Prinzip der Nächstenliebe, Altruismus
Bergpredigt:: " Ich aber sage euch, ..., wenn dir jemand einen Streich gibt auf deine rechte Backe, dem biete die andere auch dar. "

2.2 ANTIKE

HERAKLIT 544-483 (erste Unterscheidung)
a) **Natur-Recht**
b) **Positives Recht** (= vom Menschen gesetztes Recht)

PLATON 427-347 (Der Staat)
a) G = eine der 4 **Kardinaltugenden** (Gerechtigkeit,Tapferkeit, Weisheit, Besonnenheit)
b) G = " **JEDEM DAS SEINE** ",
d.h. Jedem das, was ihm (gerechterweise !!! : Zirkelschluss) zusteht

c) G = setzt **Weisheit**, Vernunft etc voraus

Deshalb nur vom "Philosophen-König" setzbar, das Volk hat zu folgen und seine Pflicht zu erfüllen.
(Staatsutopie - > HUXLEY :"Schöne Neue Welt")

NIKOMACHISCHE ETHIK 384-322

a) G = bezweckt die **Glückseligkeit aller Mitglieder einer Gemeinschaft**
Nutzen des einen nur noch zu Lasten eines anderen vermehrbar,
das Beste für die größte Zahl (PARETO 1848-1923)

b) Unterscheidet 3 Arten der G. :
- **gesetzliche G.** (Justitia Legalis)
  regelt Pflichten und Aufgaben des EINZELNEN im Verhältnis STAAT
- **ausgleichende G**. (Justitia Communativa)
  regelt das Zusammenleben der Menschen untereinander (auf gleicher Stufe).
- **austeilende G**. (Justitia Distributiva)
  regelt die Verteilung von Ämtern und Gütern

Proportionalitäts-Prinzip: Gleiches für Gleiche, Ungleiches für Ungleiche

2.3 MITTELALTER / SCHOLASTIK

AUGUSTINUS 400 n.Ch
(Vom Gottesstaat)

TH. von AQUIN 1270
(Summa Theologica)

a) göttliches Recht : christliches Naturrecht
b) Weltliches Recht : durch Autorität der Fürsten (aus Gottesgnaden) gesetzt
c) Gottgewollte Standeshierarchie ,durch Geburt festgelegt
-> Recht des Stärkeren
(Hoffnung der unteren Stände ins Jenseits delegiert)

2.4 NATURRECHT / 17.18.Jh

GROTIUS 1625
(De Jure Belli et Pacis)
Rechtsprinzipien so exakt begründbar wie mathematische Prinzipien.
„Grotianisches Naturrecht“

HOBBES 1651
(Leviathan)

a) Mensch vom Grundsatz schlecht ,
der Mensch ist des Menschen Feind (homo homini lupus)
Kampf aller gegen alle
b) 2 Grundkräfte des Menschen :
- Machttrieb
- Selbsterhaltungstrieb
c) Konfliktauflösung durch Abgabe des Machtmonopols an den Souverän
(Gesellschaftsvertrag)

DAVID HUME 1711-76

(Untersuchung über die Prinzipien der Moral)
Als Empiriker sieht Hume folgende unterschiedliche gesellschaftliche Situation für G.:

a) Überflussgesellschaft (G. nicht erforderlich)
b) Armutsgesellschaft (G. nicht erreichbar)
c) Gesellschaft nur aus Engeln (G. nicht nötig)
d) mittlere gesellschaftliche Lage (G. wird zum Problem) -> Wert-Problem

Hinsichtlich des Werts Unterscheidung 4 Klassen schätzbarer Eigenschaften (E)
a) E., die der Gesellschaft nützlich sind: Wohlwollen, Gerechtigkeit
b) E., die dem Einzelnen nützlich sind: Willenskraft, Fleiß, Sparsamkeit, Körperkraft, Verstand, etc.
c) E., die dem Einzelnen unmittelbar angenehm sind Frohsinn, Seelengröße, Charakterwürde, Mut, Ruhe, Güte
d) E., die Anderen unmittelbar angenehm sind: Bescheidenheit, gute Sitten, Höflichkeit, Witz, etc

Hume stimmt nicht dem individualistischen Egoismus von Hobbes zu. Nützlichkeit ist nicht nur in Bezug auf den Einzelnen sondern (s.o. a) und b)) auch auf die Allgemeinheit (Gemeinwohl) zu begreifen.

ROUSSEAU 1762

(Emile)
a) Mensch vom Grundsatz gut
b) im Besitz von "sozialen Eigenschaften" (z.B. Mitleid)
-> Möglichkeit von Sozialverträgen

FRZ. REVOLUTION 1789

Modernes Naturrecht : Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit

2.5 POSITIVES RECHT / AUFKLÄRUNG

(Positives R. gesetztes, geschriebenes) R.) (= (von ponere)

KANT 1788 (Kritik der Praktischen Vernunft)
1797 (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre)

Der Mensch gibt sich qua Vernunft Sittengesetze
(= Selbstgesetzgebung der praktischen Vernunft)

„Jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“

Kategorischer Imperativ (KI):
" Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnten“ (KI = objektiv und unbedingt)

- Eine Rechtsgemeinschaft ist keine Solidargemeinschaft der Bedürftigen, sondern eine Selbstschutzgemeinschaft der Handlungsmächtigen
- Hilfsbereitschaft gehört in die Domäne der Ethik, Recht sorgt sich um die Aufrechterhaltung der äußeren Freiheit und der Handlungsfähigkeit.

Analogie:
Physik: Materie organisiert nach dem Prinzip actio = reaction (Wirkung = Gegenwirkung)
Recht: sich selbst tragender Zwangsmechanismus eines wechselseitigen „sich-in-die- Schranken-Verweisens“

HEGEL 1821 (Grundlinien der Philosophie des Rechts)
Idee der G., verwirklicht im bürgerlichen (preussischen) Staat , ist substantiell zur Konstitution des Staates.

MARX 1867 (Das Kapital 1)
a) G. kann nicht !! vom Staat garantiert werden solange es unterschiedliche Klassen gibt
b) Soziale G. erfordert soziale Gleichheit der Menschen -> Klassenlose Gesellschaft

STUART MILL 1861 (Utilitarismus, principles of pol. economy)
G. = Jedem das, worauf er einen „begründeten Anspruch“ hat

.

Begründungen
a) postitives Recht
b) moralistischer Anspruch (z. B Bedürftigkeit)
c) Dankesschuld

Maxime: „die größtmögliche Lust für die größtmögliche Zahl“. Lust ist die höchste Motivation

2.6 NEUZEIT

RAWLS 1975 (Theorie der Gerechtigkeit)
Rechtsprinzipien
a) folgen aus prozeduralen Begründungen
b) Grundsätze der Freiheit , denen auch die Beteiligten zustimmen müssen.

HABERMAS 1981 (Theorie des Kommunikativen Handelns)
Rechtsprinzipien = Frage der (besseren ?) Argumentation
Interessensausgleich durch Austausch von Argumenten in einer "idealen Sprechsituation" = Diskussion ohne Herrschaftswissen

G. = **Kompromiss** zwischen oft widerstreitenden Interessen, Bewertungen
- Kompromißbildung ähnlich wie in modernen Planungsverfahren bei mehrfacher Zielsetzung (MOP =
- Multiple Objective Planning durch kompromißfördernde Verfahren, z.B. SWTM (Surrogate Worth Trade-off Methods) von J. HAIMES (1970)

Beispiel Gerechte Verteilung des Jordan-Wassers in Israel : Problem der Bewertung
a) n-dimensionaler Vektor
b) m Interessensvertreter

3. AKTUELLE RECHTSPHILOSOPHIE

3.1 VORBEMERKUNG

Moderne Definition von G :

G. = diejenige EIGENSCHAFT - einer Handlung,
- eines Handlungsobjektes,
- einer Norm

durch die eine gute ORDNUNG von AUSGLEICH + VERTEILUNG von
- Gütern
- Lasten
- Rechten
- Pflichten

bewahrt oder hergestellt wird.

3.2 AUSGLEICHENDE GERECHTIGKEIT

a) regelt das Verhältnis gleichrangiger Personen
b) Prinzip der Gegenseitigkeit (Gleiches gegen Gleiches)
c) Unterscheidung in
   - Straf G.
   - wiederherstellende G.
   - Tausch G.

3.2.1 Straf-G.

Archaisches Gegenseitigkeits-Prinzip : RACHE (Auge um Auge ...)
Ausgleich für Unrecht oder Schuld : VERGELTUNG

(andere Straf-Motive : Abschreckung, Besserung, Sicherung)

3.2.2 Wiederherstellende G.

bei Verletzung des Rechtsgutes eines Anderen : Herstellung des Vorzustandes durch
- Geldersatz
- Entschädigung

3.2.3 Tausch G.

- Wirtschaft + Handel (Kauf, Miete, Pacht etc)
- Familie (Unterhaltspflicht, Alimente etc)
- Arbeits-R. (Entlohnung)

Adam Smith : die "unsichtbare Hand des Marktes " sorgt dafür, dass, obwohl alle im Eigeninteresse produzieren und tauschen, im Ergebnis eine für alle nützliche Ordnung der Güterverteilung entsteht. Tausch setzt EIGENTUM voraus ->

ursprünglicher Eigentumserwerb
- durch Okkupation (Landnahme durch Viehzüchter)
- durch Bearbeitung (Produkteigentum beim Farmer)

3.3 VERTEILENDE GERECHTIGKEIT

Regelt nicht die "horizontale" sondern die "vertikale" (oben-unten) Verteilung

Oben-Unten-Beziehungen :
- Eltern, Kinder
  - Herr, Knecht
- Reiche, Arme
  - Staat, Bürger etc.

Unterschiedliche Interpretationen des Satzes "JEDEM DAS SEINE" :

Jedem

- nach seinem Stande	(Ständestaat)
- nach seiner Leistung	(kapitalistische. Marktwirtschaft)
- nach seinem Vermögen	(soziale Marktwirtschaft)
- nach seinem Bedürfnis	(Wohlfahrtsstaat)
- was er wünscht	(Überflussgesellschaft)
- das Gleiche	(gleiche Freiheiten, gleiche Würde, gleiche Chancen)

Literatur
(1) W. Burger „Gesetz, Recht, Gerechtigkeit“, Juristen Zeitung, Jan. 1989 Teil 1 und 2
(2) R. Dreier „Was ist Gerechtigkeit“, JuS 1996, Heft 7
(3) A Ulfig „Lexikon der Philosophischen Begriffe“, Fourier Verlag, Wiesbaden 1997